

Neues im Namensrecht

Das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (NÄG) bringt zahlreiche Neuerungen und Modernisierungen mit sich.

Mit den neuen namensrechtlichen Bestimmungen der §§ 93 ff und 155 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), die mit 1. April 2013 (BGBl I 15/2013) in Kraft treten, wird nicht nur den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung getragen, sondern auch den durch das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz (BGBl I 15/2013, Inkrafttreten mit 1. Februar 2013) in die Wege geleiteten Anpassungen an das partnerschaftliche und familiäre Zusammenleben im 21. Jahrhundert.

Zwar sieht § 93 Abs. 1 ABGB wie bisher grundsätzlich vor, dass die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen führen sollen, darüber hinaus werden Doppelnamenskonstruktion ermöglicht, die weit über das bisher Zulässige hinausgehen.

Musste man sich bisher damit zufrieden geben, dass nur ein Ehepartner den Namen des anderen vor oder nachstellen konnte und ein solcher Doppelname auch nicht auf Kinder „weitervererbbar“ war, entschied sich der Gesetzgeber (unter Beibehaltung der „alten“ Doppelnamenskonstruktion) nun für folgende zusätzliche Möglichkeiten: Einerseits kann gemäß § 93 Abs. 2 ABGB ein aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden, wobei die Möglichkeit besteht, einen aus beiden Familiennamen zusammengesetzten gemeinsamen Familiendoppelnamen zu bilden. Zu beachten

ist, dass dabei insgesamt nur zwei Teile dieser Namen verwendet werden dürfen, wodurch unübersichtliche Namensketten vermieden werden sollen. Weiters ist ein Doppelname gemäß § 92 Abs. 4 ABGB jedenfalls durch einen Bindestrich zu trennen. Entsprechendes gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG auch für die Namen eingetragener Partner.

Namensbestimmung. Die Möglichkeit einer Namensbestimmung ist jedoch nicht wie bislang in § 93 ABGB auf einen konkreten Zeitpunkt „vor oder bei der Eheschließung“ eingeschränkt, sondern soll einmalig auch unbefristet vorgenommen werden können (§ 93b ABGB). Dies wird jedenfalls dazu führen (und ist nach den Gesetzesmaterialien auch bezweckt), dass die Namensbestimmung bei den Standesämtern an Bedeutung gewinnt und die behördliche Namensänderung bei den Bezirksverwaltungsbehörden in den Hintergrund rückt.

Während bislang mangels Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens die Frau den Familiennamen des Mannes erhielt, behalten die Ehegatten nunmehr beide ihren bisherigen Familiennamen. Damit soll der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden, dass Personen ihren eigenen Familiennamen auch nach einer Eheschließung beibehalten wollen.

Name des Kindes. Mit § 155 ABGB wird nun eine Regelung getroffen, welcher Name zum Familiennamen des ehelichen oder unehelichen Kindes bestimmt werden kann. § 155 Abs. 1 ABGB besagt, dass Kinder nunmehr primär den gemeinsamen Familiennamen der Eltern bekommen sollen, auch wenn die Eltern einen gemeinsamen Familiendoppelnamen führen.

Abs. 2 der Bestimmung stellt auf jene Fälle ab, in welchen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen: Einerseits kann

der Familienname eines Elternteils bestimmt werden, wobei hier der aus mehreren Teilen bestehende Familienname entweder in seiner Gesamtheit verwendet oder entsprechend gekürzt werden kann.

Weiters kann ein Doppelname aus den Familiennamen beider Elternteile gebildet werden, wobei auch hier höchstens jeweils ein Teil jedes Familiennamens verwendet werden kann. Auch dieser Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.

Nach § 157 Abs. 1 ABGB ist die Bestimmung des Familiennamens nur einmalig zulässig, wobei auch § 155 ABGB den Zeitpunkt der Bestimmung des Familiennamens des Kindes offen lässt. Erfolgt keine Bestimmung, soll das Kind den Familiennamen der Mutter erhalten, auch wenn dieser ein Doppelname ist. Dieses Abweichen vom geltenden Recht wird damit erklärt, dass es sich bei der Regelung lediglich um einen Auffangtatbestand handle, der – wenn man bedenkt, dass die Eltern eine Namensbestimmung hätten vornehmen können – auch den Anforderungen der Art. 7 Abs. 1 B-VG gerecht würde. Zuständig für die Namensgebung ist primär die für die Pflege und Erziehung betraute Person.

Mit dem neuen Namensrecht hält eine neue Flexibilität und Dynamik Einzug in die Materie und damit wird nicht zuletzt den Vorgaben des modernen partnerschaftlichen und familiären Zusammenlebens entsprochen.

Dagmar Hinghofer-Szalkay

STRAFRECHTSREFORM

Reformprozess „StGB 2015“

Das Strafgesetzbuch (StGB) 1975 wird von 14 Experten ganzheitlich evaluiert. Bis zum Frühjahr 2014 sollen laut Justizministerium Vorschläge für ein „runderneueres StGB 2015“ erarbeitet werden. Die Neufassung des StGB soll am 1. Jänner 2015 in Kraft treten. Leiter der Expertengruppe ist Sektionschef Mag. Christian Pilna-

cek. Das Bundesministerium für Inneres ist durch den Leiter der Sektion III (Recht), Sektionschef Dr. Mathias Vogl, vertreten.

Geprüft werden insbesondere die Strafrelationen zwischen Leib und Leben und Vermögensdelikten, die Gesamtsystematik des StGB, ein möglicher Modernisierungsbedarf bei Tatbeständen sowie die Wertgrenzen bei Vermögensdelikten. Für Mai 2013 ist eine Enquete zu diesem Thema geplant.